

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, GB1. Nr. 18/1993, § 14 und Stadtverordnetenbeschluss 76/92 vom 30.07.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über den Anschluss- und Benutzungszwang zur Fernwärmeversorgung der Stadt Radeberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Radeberg regelt zur Einschränkung von Immissionen aus Feuerungsanlagen im Stadtgebiet die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, ergeben sich aus dem in Anlage beigefügten Messblatt der Stadt Radeberg, welches einen untrennbaren Bestandteil der Satzung darstellt.
- (3) Die § 3, 5, 6 dieser Satzung sind entsprechend auch auf Grundstücke anzuwenden, die bereits an die FW-Versorgung angeschlossen sind.

§ 2 Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Radeberg geeigneter Versorgungsunternehmen.
- (2) Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen im Gemeindegebiet, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers entscheidet die Stadt Radeberg.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, dass vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 sein Grundstück in einem Zeitraum von höchstens 3 Jahren an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer nach (1) das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

Ist der Anschluss 'wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Radeberg den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen oder die Frist gem. § 3 (1) um eine angemessene Zeit verlängern. Dies gilt nicht,

wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte an einem Grundstück, das in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt, ist verpflichtet, dieses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück
 - Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden und
 - eine Erneuerung der Heizungsanlagen bzw. des zentralen Wärmeerzeugers erfolgen soll oder
 - Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der Stadt Radeberg zu beantragen. Die Stadt Radeberg regelt die Fragen des Anschlusses entsprechend § 2 (1). Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muss der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6 Benutzungszwang

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Heizwärmebedarf eines Grundstückes, sofern er nicht aus emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen erzeugt wird, aus dem Fernwärmversorgungsnetz zu entnehmen.

§ 7 Befreiung vorn Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung wird befreit,
 - wenn ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen vorhanden sind oder
 - bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden.

Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

- (2) Für Gebäude, die
 - vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen oder
 - für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

kann bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung, eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn die Heizungsanlage dem Stand der Technik entspricht.

- (3) Wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz glaubhaft dargelegt, kann befristet vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Radeberg zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Beträgt die Nennwärmeleistung der sich auf einem Grundstück befindlichen Heizungsanlage weniger als 35 kW, können sie vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.

§ 8 Ergänzungen

Änderungen der Anlage zu dieser Satzung und damit des Anwendungsgebietes entsprechend § 1 (2) erfolgen durch Änderungssatzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit entsprechend OWIG § 1 sowie § 124 Abs. 1 Pkt. 3 der SächsGemO begeht, wer vorsätzlich und fahrlässig

- (1) entgegen § 5 Abs. 1 als Eigentümer eines Grundstückes oder in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte an einem Grundstück handelt und ein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt oder Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet;
- (2) entgegen § 5 Abs. 2 die Beantragung unterlässt;
- (3) entgegen § 6 nicht aus emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen seinen gesamten Heizwärmebedarf aus dem Fernwärmeversorgungsnetz entnimmt.

Die Zuwiderhandlung kann gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 und seiner Änderungen mit einer Geldbuße von 5,-- bis 1.000,-- DM geahndet werden. Im Einzelfall kann eine höhere Geldbuße entsprechend dem zutreffenden Gesetz festgelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in "die Radeberger" am 18.02.1994.

Radeberg, den 27.01.1994

Stadt Radeberg

Dr. Petzold